



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0199 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 45 43, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**15. Juli 2020**

# Bachöffnung und Revitalisierung Gossauerbach

Gemeinde Gossau

Bauherrschaft Gemeinde Gossau, Bauabteilung, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau

Projektverfasser Marcel Fürer Landschaftsarchitekt BSLA, Schönaustrasse 15, 8620 Wetzikon

Gewässer Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Frohbach, Landwirtschaftszone

Koordinaten 2701876 / 1239826

Massgebende Bachöffnung und Revitalisierung, Abschnitt Frohbach, km 3.690 - 3.880 1:500 rev.

Unterlagen 22.01.2020

Gesuch Gemeinde Gossau vom 06.06.2019

Technischer Bericht rev. 22.01.2020

Situation Revitalisierung und Bachöffnung 1: 500 rev. 05.02.2020

Längenprofil 1:200/ 1:100 rev. 05.02.2020

Querprofile 1:50 rev. 05.02.2020

Detail unterste Schwelle 1:50 vom 09.04.2019

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung rev. 22.01.2020

Gewässerraumplan 1:500 rev. 05.02.2020

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 08.05.2019

E-Mail Aqua Viva, Pro Natura Zürich und WWF Zürich vom 09.05.2019

Hydrogeologischer Bericht vom 12.08.2019

Brief Gemeinde öffentliche Auflage vom 30.10.2019

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Einbauten ins Grundwasser
- C. Fischerei
- D. Bodenschutz
- E. Naturschutz
- F. Landwirtschaft
- G. Bauen ausserhalb Bauzonen
- H. Archäologie
- I. Gewässerraumfestlegung
- J. Staatsbeitrag
- K. NFA-Beitrag



## Sachverhalt

Die Gemeinde Gossau und das kantonale Tiefbauamt planen im Zusammenhang mit der Sanierung der Grütstrasse, den Durchlass des Gossauerbachs in diesem Bereich (AWEL 19-0312) hochwassersicher auszubauen. Dabei werden 25 m offenes Gerinne zukünftig eingedolt verlaufen. Dafür ist eine Kompensation zu leisten, welche unter anderem mit den Umweltverbänden besprochen wurde.

Als Kompensation für die Eindolung in der Grütstrasse ist vorgesehen, einen doppelt so langen Gewässerabschnitt offen zu führen. Deshalb plant die Gemeinde Gossau, einen Abschnitt des Gossauerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Bereich «Frohbach» auszdolnen und zusätzlich zu revitalisieren. Es werden verschiedene Massnahmen für die ökologische Aufwertung, wie z.B. Entfernung Längsverbau, sowie die Offenlegung eines 50 m langen eingedolten Abschnitts ausgeführt. Der Projektperimeter des Revitalisierungsprojekts liegt im landwirtschaftlichen Gebiet (Schutzziel HQ<sub>10</sub>), und mit dem aufgewerteten Gerinne ist es möglich, ein HQ<sub>30</sub> mit 2.7 m<sup>3</sup>/s bei einem Freibord von 20 cm abzuführen. Gleichzeitig wird mit dem Projekt der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Ausbaulänge etwa 185 m Revitalisierung, davon 50 m Ausdolung

**Publikation** Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen zusammen mit dem Projekt der «Sanierung des Durchlass Grütstrasse» vom 16. August bis 15. Oktober 2019 bei der Gemeinde Gossau und beim kantonalen Tiefbauamt öffentlich auf. Während der 60-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Gossau hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2019 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Gegenstand ist die Gewässerraumfestlegung, die Bachöffnung und Revitalisierung auf einer Länge von rund 185 m.

Das Bauvorhaben umfasst die zusätzliche ökologische Aufwertung eines rund 130 m langen, an ein bereits revitalisiertes Teilstück angrenzenden Abschnitts des Gossauerbachs auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7871. Die Massnahmen umfassen unter anderem die teilweise Absenkung des Sohlengefälles, die Entfernung der seitlichen Verbauungen mit Holzstangen und Steinquadern sowie die Ufersicherung durch den Einbau von Wurzelstöcken und Faschinen. Anschliessend an eine 5 m lange, eingedolte Zufahrt erfolgt eine 50 m lange Bachöffnung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7872.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Gossauerbach, 3.0

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Im vorliegenden Bauvorhaben ist die ökologische Aufwertung sowie eine Ausdolung vorgesehen. Die Ufersicherung aus Steinen und Holzpalisaden sollen entfernt werden, die Böschungen werden abgeflacht und nicht humusiert, eine magere Riedvegetation wird gefördert. Bestehende wertvolle Bepflanzung wird erhalten bzw. ergänzt, um eine möglichst hohe Strukturevielfalt, Gehölzgruppen und gehölzfreie Mähbereiche zu erhalten. Die vorhandenen Sohlfixpunkte zur Stabilisierung der Gerinnesohle sollen mehrheitlich belassen werden.

Gleichzeitig wird im Rahmen des vorliegenden Projekts der Gewässerraum für den Gossauerbach im Projektperimeter definitiv festgelegt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

#### **Landwirtschaftlicher Übergang**

Zwischen dem Unterhaltsweg und dem Grundstück Kat. Nr. 7871 (Koordinate 2701853 / 1239833) wird ein landwirtschaftlicher Übergang erstellt, um die Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Im Bereich des Durchlasses des Gossauerbachs ist ein eigenes Gewässergrundstück ausgeschrieben (Kat.-Nr. 7871). Für den landwirtschaftlichen Übergang ist somit eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Konzessionen werden mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft und in der Regel befristet (§ 44 WWG). Solche für die räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers werden in der Regel auf 15 - 40 Jahre befristet. Vorliegend ist eine Frist von 40 Jahren angemessen.



Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992, GebV WWG). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der zu bewilligenden Anlage besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Übergänge landwirtschaftliche Güterwege bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. c GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Der landwirtschaftliche Übergang am Gossauerbach ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die Durchlassbreite wurde zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, abgestimmt. Sie soll auf ein Minimum von 3 m reduziert werden.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach für den landwirtschaftlichen Übergang erteilt werden.

## **B. Einbauten ins Grundwasser**

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Thomas Hänggli (+41 43 259 39 29)

Gewässerschutzbereich Au

GWA f 11.3

Das Projektareal liegt im nordöstlichen Randgebiet des Grundwassergebiets von Ottikon. Gemäss den hydrogeologischen Abklärungen vom 12. August 2019 der Dr. von Moos AG, Zürich, wurde bei einer Sonderbohrung wenige Meter südlich des zu revitalisierenden Abschnitts des Gossauerbachs ein Grundwasserspiegel in rund 1.4 m Tiefe auf ca. 511.8 m ü. M. im Bereich der bestehenden und künftigen Bachsohle gemessen. Gemäss den Abklärungen korrespondiert der Grundwasserspiegel mit der Wasserführung des Gossauerbachs.



Die Sohle des neuen Bachlaufs liegt ungefähr auf Höhe der heute bestehenden Sohlenkoten und im Bereich der heutigen Röhre etwas höher als deren Unterkante. Die Aushubsohle liegt rund 1 m unter der gewachsenen, angrenzenden Terrainkote. Die Böschungen werden etwas flacher angelegt. Das neue Bachbett liegt in den mässig durchlässigen Deckschichten und tangiert kein nutzbares Grundwasservorkommen.

Während der Bauarbeiten für den neuen Bachlauf muss vermutlich kein Grundwasser abgepumpt werden. Aufgrund dieser Annahmen wird auf die Erhebung eines Gebührendeposits gemäss § 14 GebV WWG verzichtet. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung berechnet. Der Baubeginn ist noch unbekannt.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» des AWEL vom Februar 2019 die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Gossauerbach ist ein Fischgewässer, das vor allem von Forellen bewohnt ist, was eine fischereirechtliche Beurteilung für die Aufwertungsmassnahmen erforderlich macht.

Eine ökologische Aufwertung des Gewässers wird grundsätzlich sehr begrüsst. Aus fischerlicher Sicht ist es wichtig, dass die neue Gestaltung des Bachbetts möglichst der Charakteristik des natürlichen / ursprünglichen Zustands angenähert wird. Der Gossauerbach floss ursprünglich als Wiesen- / Riedbach durch diese Landschaft und wies ein enges Bachprofil mit steilen Ufern auf. Deshalb ist entscheidend, dass auch der neu zu gestaltende Bach eine möglichst schmale, pendelnde Niederwasserrinne aufweist. Strukturierende Elemente wie z.B. Wurzelstöcke sind vor allem an tieferen Stellen (Aussenkurven) vorzusehen.

Um das Gewässer vor übermässiger Sonneneinstrahlung zu schützen, ist eine möglichst üppige Bestockung wichtig.

Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

### **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

#### **Gewässerraumfestlegung**

Mit Datum vom 8. Juli 2019 stellte die Fachstelle Bodenschutz folgende Anträge:

1. Der Gewässerraum ist in Abschnitten, welche durch asymmetrische Anordnungen zusätzlich Fruchtfootfläche beanspruchen (Abschnitt 2), zu reduzieren, so dass asymmetrische Anordnungen nicht zusätzlich Fruchtfootfläche beanspruchen.



2. Der Gewässerraum ist in Abschnitten, welche durch Überschreitungen des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraums zusätzlich Fruchtfolgeflächen beanspruchen (Abschnitt 8), auf den minimalen Gewässerraum nach Gewässerschutzgesetz zu reduzieren.
3. Sollten Erweiterungen des Gewässerraums oder asymmetrische Anordnungen mit Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen weiterhin in Betracht gezogen werden, so wäre in der Interessenabwägung aufzuzeigen, wie das Interesse am Erhalt von Fruchtfolgeflächen berücksichtigt und gewertet wurde. Die beabsichtigte Festlegung wäre erneut zur Vorprüfung einzureichen.

Dem Antrag 2 wurde entsprochen, dem Antrag 1 nach Abwägung der Interessen nicht. Die asymmetrische Anordnung betrifft zusätzlich rund 250 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen (FFF, davon rund 240 m<sup>2</sup> in der Nutzungseignungsklasse 5). Nachdem keine weiteren Änderungen des Gewässerraums oder asymmetrische Anordnungen vorgenommen wurden, wird Antrag 3 gegenstandslos.

Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums hat keine Auswirkungen auf FFF-Verluste. Anträge hierzu sind nicht erforderlich.

### **Bachprojekt, Projektfestsetzung**

#### *Fruchtfolgeflächen (FFF)*

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust von voraussichtlich rund 240 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 5. Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht.

Gemäss technischem Bericht würde der FFF-Verlust «mit der bereits erfolgten Bodenaufwertung auf Kat.-Nr. 4630 kompensiert». Für die Bodenaufwertung auf Kat.-Nr. 4630, Gemeinde Gossau, liegt ein bewilligtes und nach Aktenlage gegenwärtig in Ausführung befindliches Bauvorhaben vor (BVV 17-1202, BRE v. 25. September 2017, Bauherrin ist nicht die Gemeinde Gossau), so dass die Verluste hier voraussichtlich kompensiert werden könnten. Sollen Rechte an neugeschaffenen FFF geltend gemacht werden, so muss die Anrechnungsberechtigung mit Unterschrift des Grundeigentümers der neugeschaffenen FFF und des Bewilligungsinhabers des FFF-Aufwertungsprojekts belegt sein (Mustervereinbarung «Zuweisung der Anrechenbarkeit neu erstellter Fruchtfolgeflächen» unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).

FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5000 m<sup>2</sup> über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss. Da gegenwärtig noch kein Nachweis für die Kompensation erbracht ist, wird der Gemeinde Gossau der FFF-Verlust kumuliert.

#### *Verwertung von abgetragenem Boden*

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Deklariert und zulässig ist die Abgabe des abgetragenen Bodens (130 m<sup>3</sup> Oberboden, 180 m<sup>3</sup> Unterboden) zur Verwertung in einem Drittprojekt (s. FFF, Bodenaufwertungsprojekt auf Kat.-Nr. 4630); bei Abgabe an Dritte müssen diese gegenüber der Fachstelle Bodenschutz

bestätigen, dass sie den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwerten, und dass sie der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenen Boden» unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

#### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), sowie möglicherweise durch Lagerung von Aushub; Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

Dem Vorhaben kann unter sichernden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

### **E. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Gossauerbach ist ein potenziell wertvolles Gewässer, das jedoch in verschiedenen Abschnitten ökomorphologisch stark beeinträchtigt oder eingedolt ist. Dieses Potenzial lässt sich auf das Vorkommen von besonders wichtigen und wertvollen Tier- und Pflanzenarten in nahe gelegenen Gewässerabschnitten zurückführen. Durch eine Aufwertung der heute beeinträchtigten Abschnitte kann eine Ausbreitung dieser Arten ermöglicht werden.

Die vorgesehene Ausdolung wird begrüsst.

Dem Antrag, für die projektierte Eindolung im Dorfzentrum den vorliegend diskutierten Abschnitt von 50 m auszdolten, kann mit der vorgeschlagenen Zuweisung des Jungholzbachabschnitts als prioritär zu revitalisierenden Abschnitt zugestimmt werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

### **F. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen, wie im technischen Bericht unter 3.4 und 10.2 beschrieben, betroffen. Die Anlagen sind in Eigentum und Unterhalt der Flurgenossenschaft Gossau, welche betreffend die



Entwässerungsanlagen zum Projekt beizuziehen ist, sodass notwendig werdende Anpassungsarbeiten an den Anlagen durch die Genossenschaft begleitet werden können.

Ebenso betroffen ist der Landwirtschaftsweg entlang des Baches im Eigentum der Flurgenossenschaft.

Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können auch beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden. Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass die Drainageeintründung nicht im Auflandungsbereich (z.B. Gleithang von Kurven) liegt. Die Einmündung der Drainageleitung ist so zu gestalten, dass diese nicht rechtwinklig, sondern schräg, d.h. 45° bis 60°, in Fliessrichtung, liegt. Bei der Bepflanzung sind die Grenzabstände gegenüber den Wegen einzuhalten, sodass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird. Ebenso dürfen keine Bäume und Sträucher in einem geringeren Abstand als 7 m von den Drainagen gesetzt werden, damit keine Wurzeleinwachsungen in die Leitungen erfolgen.

### **G. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Vera Grubenmann (+41 43 259 41 91)

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur BVV). Zonenkonforme Vorhaben werden gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) beurteilt. Für nicht zonenkonforme Vorhaben sind Art. 24 - 24e bzw. 37a RPG massgebend.

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen dienen dem Hochwasserschutz, der Gewässerökologie und wirken sich zudem positiv auf die Naherholung aus. Sie sind standortgebunden nach Art. 24 RPG und ihnen stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

### **H. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)  
Gossau, archäologische Zone: Keine

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie.



Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit archäologischem Potential. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **I. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV für den Projektabschnitt von rund 190 m im Gebiet «Frohbach» mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 22. Januar 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 552 B.01 vom 5. Februar 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Gebiet «Frohbach» (Koordinaten 2701730 / 1239874 bis 2701897 / 1239818) steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



## **J. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 22. Januar 2020	Fr. 148 500
./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	<u>Fr. 21 500</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	<u>Fr. 127 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und unterstützt die Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 bis 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 127 000	<u>Fr. 38 100</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	<u>Fr. 38 100</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 38 100 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

## **K. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 60%, welcher der Gemeinde Gossau 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 127 000	<u>Fr. 76 200</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)	<u>Fr. 76 200</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 76 200 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den revitalisierenden Ausbau und die Ausdolung des Gossauerbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Die zuständige Gebietsingenieurin, Sandra Winiger sandra.winiger@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und ist zur Startsitzen einzuladen.
  - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Gossau.
  - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - g) Die Gerinnegestaltung soll sich am naturnahen bzw. wenig beeinträchtigten Bachabschnitt zwischen Projektperimeterende und Grüningerstrasse orientieren.
  - h) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden. Jedoch mit einer gut ausgestalteten Niederwasserrinne, siehe auch Erwägungen der Fischerei- und Jagdverwaltung.
  - i) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
  - j) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.

- k) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
  - l) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - m) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden.
  - n) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - o) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
  - p) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - q) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle ist Sache der Gemeinde Gossau und geht zu ihren Lasten.
  - r) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
  - s) Die Gemeinde Gossau hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
  - t) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu einer Abnahme einzuladen.
2. Der Gemeinde Gossau wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession, die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, einen landwirtschaftlichen Übergang mit je 3.75 m<sup>2</sup> (Länge: 3 m, Durchmesser: 1'250 mm) über den Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, beim Grundstück Kat.-Nr. 7871 zu erstellen:
- a) Die Konzession wird bis zum 31. Dezember 2060 befristet.
  - b) Der landwirtschaftliche Übergang ist auf den unter Buchstabe a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.
  - c) Es gelten die Nebenbestimmungen aus dem Dispositiv I Ziffer 1. lit. a bis c, k bis p und r.



- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gossauerbachs im Bereich des Durchlasses sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücken ist alleinige Sache des jeweiligen Grundeigentümers des Grundstücks Kat.-Nr. 7871 in Gossau und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- e) Das Durchflussprofil des Durchlasses darf nicht verkleinert werden.
- f) Die Sohle des Durchlasses muss eine Niederwasserrinne aufweisen und auch für Landtiere durchgängig gestaltet werden. Diese ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubespochen.
- g) Bezüglich Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs sind die Anweisungen des AWEL, Abteilung Wasserbau, zu befolgen.
- h) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.

## **II. Einbauten ins Grundwasser**

1. Der Gemeinde Gossau, Bauabteilung, wird für den Ausbau und die Revitalisierung des Gossauerbachs, Abschnitt Frohbach zwischen Grüninger- und Hasenacherstrasse, Gossau, die Bewilligung, die Bachsohle und Bauteile im Grundwasser bis auf die erforderlichen Koten zu erstellen sowie den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA f 11.3), unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Anhang) sind verbindlich.
  - b) Die Tiefbauarbeiten sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten (Filterbrunnen/Wellpoint, Grundwasserabsenkung, Erhaltung der Durchflusskapazität usw.) keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.
  - c) Das Protokoll der Pumpenförderleistung (s. Anhang) ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend, spätestens aber bei Bauabnahme, dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.
2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind gestützt auf § 12 GebV WWG, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.



- b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m<sup>3</sup> geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.
3. Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

### III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) wird für die Revitalisierung des Gossauerbachs unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser haben zwischen Mai und September zu erfolgen.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Die Niederwasserrinne ist schmal und pendelnd anzulegen.
- d) Auf Ufersicherungen ist so weit wie möglich zu verzichten, wenn nötig soll mit ingenieurbioologischen Massnahmen (Lebendfaschinen) gesichert werden.
- e) Die Ufer sollen insbesondere auf der Südseite möglichst üppig bestockt werden.
- f) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter (christoph.quinter@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- g) Die lokale Fischereipachtgesellschaft Gossauerbach 253 ist auf elektronischem Wege mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (blaeelise1@hotmail.com).

### IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5000 m<sup>2</sup>. Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch Dritte bestätigt werden.



- c) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
- d) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an [bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch), Quantifizierung der Fruchtfolgefächenverluste).

## V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Durchgang soll 3 m statt 5 m breit erstellt werden.
- b) Sollte der Aushub für eine Terrainveränderung verwendet werden, so ist der Fachstelle Naturschutz frühzeitig in die Wahl geeigneter Flächen einzubeziehen.
- c) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus möglichst nahe gelegenen artenreichen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen, mageren Ufervegetationssoeden des alten Bachlaufs erfolgen.
- d) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie (u. a. Makrozoobenthos, Amphibien und Wasserpflanzen mit ökologischen Kenntnissen auf Artniveau) bei der Detailplanung, der Ausführung und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- e) Der Baubeginn ist der Fachstelle Naturschutz ([gregor.lang@bd.zh.ch](mailto:gregor.lang@bd.zh.ch)) mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## VI. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Vertreter der Flurgenossenschaft Gossau, Präsident Elmar Hüppi, Schönbüelstrasse 20, 8625 Gossau, ist zu allen betreffend den in den Erwägungen erwähnten Anpassungen von landwirtschaftlichen Entwässerungsleitungen zum Projekt beizuziehen. Die Anpassungen am Drainagesystem sind bei der weiteren Planung festzulegen und ausreichend zu dokumentieren. Allenfalls fehlende Entwässerungsleitungen sind in den Plänen nachzuführen.



- b) Für das Befahren von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt ist die Zustimmung der für den Unterhalt zuständigen Flur- oder Unterhaltsgenossenschaft einzuholen und allenfalls Vereinbarungen über die Wiederinstandstellung zu treffen.
- c) Allfällige Weganpassungen sind in Absprache mit den Verantwortlichen zu erstellen.
- d) Bei Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Die Drainagen müssen auch während der Bauzeit funktionstüchtig sein und dürfen nicht eingestaut werden.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich und der Flurgenossenschaft Gossau abzuliefern

## **VII. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

## **VIII. Archäologie**

Die Bewilligung für das Bauvorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Anna Kienholz, Tel. 043 259 69 19) so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- d) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- e) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Gossau, Bauabteilung.



## **IX. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **X. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Gossau wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 38 100, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.



- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## **XI. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Gossau wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 76 200, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

## **XII. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr.	687.40
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	396.60
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	132.40
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	264.80
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	397.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	456.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2 466.80</b>

## **XIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **XIV. Mitteilung**

- Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Gossau, Bauabteilung, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Marcel Fürer Landschaftsarchitekt BSLA, Schönaustrasse 15, 8620 Wetzikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD/AWEL/ Abteilung Wasserbau, Sektion BB, Martin Schmidt
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer (per E-Mail)



- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion PG, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber
- Aqua Viva, Weinsteig 192, 8200 Schaffhausen
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 15. Juli 2020

1950-1951  
1951

HOWARD J. ...  
HOWARD J. ...  
HOWARD J. ...  
HOWARD J. ...  
HOWARD J. ...

HOWARD J. ...  
HOWARD J. ...

12 JUL 1950